

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.08.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg, auf den Flurstücken 82, 2 und 41 in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:
Zulässigkeit von Schall- und Schattenwurfemissionen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die geplanten WEA sind Teil einer Windfarm gem. § 2 Abs. 5 UVPG und fallen somit unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids ist allein die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfemissionen und somit den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 24.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40466-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft